

# Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen und Räumlichkeiten

Version vom 31.5.2021

## Geltungsbereich:

Zum 31. Mai 2021 sind Lockerungen möglich, welche unter Bestimmungen, die in diesem Schutzkonzept festgehalten sind, wieder Veranstaltungen zulässt. Das Konzept gilt für alle Veranstaltungen im Kirchgemeindehaus. Soweit nicht ausschliesslich auf kirchliche Veranstaltungen anwendbar, ist das Schutzkonzept auch für Veranstaltungen von Dauernutzern und Mietern anzuwenden.

## 1. Einleitung

Für den Schutz von Teilnehmenden und Durchführenden ist die Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen wesentlich. Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Vorlage der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft und setzt alle Vorgaben des BAG um.

## 2. Generelle Schutzmassnahmen

- Veranstaltungen sind generell auf 50 Personen begrenzt.
- Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde werden in der Regel derzeit nicht an externe Personen oder Gruppen vermietet.
- Die Räumlichkeiten können durch die bislang regelmässigen Nutzer des Kirchgemeindehauses, wie z.B. das Musikkorps oder den Capriccio-Chor, Posaunenchor und Lesegruppe genutzt werden.
- Sind in Anlehnung an die Regeln für Gastrobetriebe Personen an Vierertischen im Innen- und Sechsertischen im Aussenbereich platziert, sind deren Kontaktdaten zu durch die für den Anlass verantwortliche Person in einer Liste zu erfassen. Diese Listen werden in verschlossenem Briefumschlag an das Sekretariat gegeben, dort während 14 Tagen unter Sicherstellung der Datenschutzvorgaben im Sekretariat aufbewahrt und danach vernichtet.

## 3. Alltagsmaske

- Auf dem gesamten Aussengelände und im Kirchgemeindehaus besteht Maskenpflicht. Am Eingang des Kirchgemeindehauses stehen Schutzmasken zur Verfügung.
- Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind nach jeweils aktuell geltenden Regelungen Kinder und Personen, welche ärztlich attestiert davon befreit sind.
- Die Maskenpflicht entfällt während des Sitzens an Tischen in Anlehnung an Regelungen für Gastrobetriebe.

## 4. Hygiene

- Am Eingang des Kirchgemeindehauses stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Leitungspersonen für die Veranstaltungen werden das notwendige Minimum reduziert. Eine Handreinigung durch diese ist kurz vor dem Anlass vorzunehmen.
- In den Toiletten werden Papierhandtücher zur Händetrocknung genutzt.
- Eine Konsumation ist nur an Tischen sitzend möglich. Die Speisen und Getränke dürfen nur von einem fest umrissenen Personenkreis an den Tischen serviert werden.
- Lebensmittel werden ausschliesslich über die von der Veranstaltung verantwortlichen oder einer von ihr beauftragten Person besorgt. Die Verarbeitung erfolgt von einem kleinen, fest umrissenen Personenkreis.
- Die äusseren und inneren Eingangstüren werden durch den Veranstalter nach Möglichkeit so geöffnet, dass keine Türfallen benutzt werden müssen.

## 5. Abstand halten

In Vorbereitung der Veranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

- Die einzelnen Räumlichkeiten dürfen nur bis zu 50% der Kapazität genutzt werden. Um dies einhalten zu können, ist die maximal zulässige Nutzung wie folgt begrenzt:
    - o Jugendraum 6 Personen
    - o Gartensaal 15 Personen
    - o Grosser Saal 35 Personen
    - o Erkerzimmer 5 Personen
    - o Bibliothek 5 Personen
    - o Unterrichtszimmer 11 Personen
- Bei der Ermittlung der Zahl sind alle Personen (Kinder, Erwachsene, Mitwirkende) einbezogen.
- Die Räume sind durch den Veranstalter so einzurichten, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen garantiert ist. Tische sind so zu stellen, dass der Abstand zu am nächsten Tisch sitzenden Personen immer mind. 1,5 Meter beträgt.
  - Es ist darauf achten, dass es vor und nach den Veranstaltungen keine Ansammlung von Teilnehmenden gibt.
  - Finden zeitgleich oder in unmittelbarem Anschluss Veranstaltungen statt, ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit unterschiedliche Ein- und Ausgangsbereiche sowie unterschiedliche Etagen genutzt werden.

## 5. Reinigung

- Für die Reinigung im Kirchgemeindehaus ist die Abwartin zuständig.
- Die Verantwortung für die Reinigung von Kinderspielzeug und Geschirr liegt bei der für die Veranstaltung verantwortlichen Person.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person spricht mit den Reinigungsverantwortlichen die geplante Nutzung vorgängig ab. Alle nicht zu nutzenden Räumlichkeiten bleiben verschlossen und werden ggf. als unzugänglich gekennzeichnet. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person informiert nach dem Anlass über die effektive Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- Die Räumlichkeiten werden vor und nach Veranstaltungen durch dafür Verantwortliche gut gelüftet.
- Die für die Reinigung zuständige Person stellt sicher, dass Desinfektionsmittel für nachfolgende Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

## 6. Information

- Die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen werden über das Schutzkonzept vorgängig informiert.
- In den Aushängen und auf der Homepage der Kirchgemeinde werden die Eckpunkte des Schutzkonzepts dargestellt, damit die an Veranstaltungen Interessierten sich vorgängig informieren und über ihre Teilnahme entscheiden können.
- Auf die alternativen Angebote (Kirche online, Telefonangebot, Seelsorge) wird unverändert aufmerksam gemacht, damit besonders gefährdete Personen auch ohne Besuch der Veranstaltungen Gemeinschaft erfahren.
- Die Plakate mit den Vorgaben des BAG sind am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht.
- Bei Bedarf werden weitere Hinweise mündlich zu Beginn der Veranstaltungen mitgeteilt.

## 7. Leitung

- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Massnahmen des Schutzkonzepts verantwortlich. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Sie bezeichnet allfällig weitere Unterstützungspersonen, wenn der Anlass dies angebracht erscheinen lässt.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person und die Verantwortliche für die Reinigung stehen in engem Austausch.

## 8. Weiterentwicklung

- Hat sich eine Regelung dieses Schutzkonzeptes durch Anordnungen des BAG oder Kantons überholt, so gilt die neue, behördliche Anordnung.
- Das Schutzkonzept wird insbesondere bei neuen Vorgaben bzw. Empfehlungen durch das BAG oder die Kantonalkirche sowie aufgrund eigener Erfahrungen weiterentwickelt.
- Das Team (Pfarrpersonen, Abwartin, Sekretariat und Sozialdiakon) erarbeitet Anpassungen des Schutzkonzeptes. Die Vorschläge des Teams werden mit dem Kirchenpflegepräsidium abschliessend beraten.